

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Sammlung der Verordnungen und Instructionen über die directen Steuern im Grosherzogthum Baden**

**Baden**

**Carlsruhe, 1817**

42. Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission vom 8. August 1811,  
auf Anfragen des Steuer-Commissärs Kieffer zu Kandern

[urn:nbn:de:bsz:31-14280](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-14280)

Selbst mit Kinds- Käufen können Vergleichen angestellt werden, nur muß man wissen, daß es Kinds- Käufe sind.

Bei der Revisions- Versammlung sind derartige Berechnungen vorzulegen.

2.) Neutfelder werden unter sich classificirt und alsdann tarirt so gut als möglich. — Freilich darf man nicht nur die alle 10 bis 12 Jahr gewährende Erndte, sondern man muß auch den Nutzen in Ueberlegung ziehen, den sie in der Zwischenzeit als Waide gewähren.

3.) Wo die einzelnen Höfe ein Contiguum bilden, da kann Hofweise beschrieben werden.

## 42.

Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission vom 8. August 1811, auf Anfragen des Steuer-Commissärs Kieffer zu Kandern.

1.) Wenn man nicht weiß und ohne weitläufige Untersuchung nicht angeben kann, welche Güter eines jeden Besitzers unbeschwerte, welche Zins- und Gült- Güter u. sind, so kann auch die Separation derselben in den Steuer-Zetteln unterbleiben, und eben so die

§. 46. vorgeschriebene Angabe der Nummern der zins- oder gültbaren Grundstücke.

- 2.) Die Gras-Maine hinter den Häusern, wenn sie auch mit dem Namen Gärten belegt werden, sind bloß in eine verhältnißmäßige Classe des Wiesenlandes zu setzen.

### 43.

Entscheidung der Ministerial-Steuer-Commission vom 12. August 1811.

I. Auf Anfrage des Steuer-Commissärs Hiller.

ad 1.) Wenn Erblehn-Güter nach Satz 577 a b. des neuen Landrechtes als simple Zins- oder Gült-Güter angesehen werden müssen, da sind die von solchen Gütern entrichtet werdende Grund-Abgaben auch nur mit 18 zu capitalisiren, weil der Grund der höhern Capitalisirung wegfällt.

II. Auf Anfrage des Steuer-Commissärs v. Schach,

ad 2.) Nur die auf dem Zehnden haftende, in der Grund-Steuer-Ordnung ausdrücklich bemerkte, Lasten sind zum Abzug von den Hofällen geeignet, andere auf ständigen Grund-Gefällen radizirte Lasten aber nicht,